Vereinssatzung

Wurf- und Spielgemeinschaft Reilingen e.V.

Gründungsdatum

20.09.2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Wurf- und Spielgemeinschaft Reilingen e.V.", kurz “WSG Reilingen e.V.”.

(2) Sitz des Vereins ist Reilingen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein bezweckt die Ausübung verschiedener Ballwurfsportarten und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigungen, die Erhaltung und Pflege der gesellschaftlichen Kontakte unter den Mitgliedern, soweit dies der Ergänzung und Unterstützung der sportlichen Betätigung dient. Zur Pflege der gesellschaftlichen Kontakte finden Freizeitaktivitäten für Mitglieder und Externe, wie z. B. Trainings, sportliche Turniere, Ausflüge, Wanderungen, Städtereisen statt.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Freizeitturnieren.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Kassierer
5. Bis zu zwei Beisitzer

(2) Die Vorstandsmitglieder 1.1 – 1.4 bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Der Verein wird durch diesen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Verpflichtende Erklärungen sind wirksam, wenn sie von einem seiner Mitglieder unterzeichnet sind.

(3) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.

(6) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden berufen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder mit Hilfe anderer Kommunikationsformen (z. B. Telefon-, E-Mail- oder Videokonferenz) gefasst werden. In diesem Fall wird ein Beschluss dann gültig, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Für die Beschlussfassung selbst gilt die relative Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung und ungültige Stimme werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Auch ein solcher Beschluss ist schriftlich zu protokollieren.

(8) Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§8 Allgemeine Bestimmungen

Über sämtliche Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes sind von diesem zu genehmigen; das Protokoll der Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach der Versendung an die Mitglieder beschlossen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 30.09. statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied berufen. Hierbei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladungen können auch über E-Mail oder Direktmessenger übermittelt werden, soweit die Mitglieder ihre diesbezüglichen Kontaktdaten dem Verein bekannt gegeben haben. Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse gilt die Einladung als zugegangen.

(3) Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.

(4) Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

(5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(6) Für die Abstimmung sind erforderlich:

1. Bei Vorstandswahlen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit
2. Bei Satzungsänderungen drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierbei muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
3. Bei anderen Beschlussfassungen gilt die einfache Stimmenmehrheit
4. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; hierbei bleiben Enthaltungen unberücksichtigt

(7) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden des Schriftführers, des Kassierers und bis zu zwei Beisitzern des Vorstandes; die Wahl gilt für zwei Jahre.
2. Wahl eines Rechnungsprüfers und dessen Stellvertreter.
3. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes.
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(8) Die Art der Abstimmung (offen/geheim) wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.

(9) Der Schriftführer oder ein anderes Vorstandsmitglied fertigt die Protokolle der Mitgliederversammlungen an, welche vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter mitunterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

(2) Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragen. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von §8.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 90 % aller Mitglieder erforderlich.

(3) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die geplante Satzungsänderung wörtlich ausformuliert werden.

(4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern binnen 4 Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

Anmerkung: Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung einer für steuerliche Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Organisation oder eine soziale Einrichtung.